

Die Zerbrechlichkeit des Rechtsstaats im Auslieferungsrecht

Nach den Buchstaben des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) war die Auslieferung (in europarechtlicher Terminologie: Übergabe) von Maja T., einer non-binären, mutmaßlich linksextremistischen Person, in den frühen Morgenstunden des 28.06.2024 über Österreich nach Ungarn nicht zu beanstanden: Die am Vortag um 17:26 Uhr zugestellte Entscheidung des erst- und zugleich letztinstanzlich zuständigen KG, die Auslieferung auf Grundlage eines ungarischen Europäischen Haftbefehls für zulässig zu erklären, erwuchs sofort in formelle Rechtskraft, da das geltende Auslieferungsrecht gegen Zulässigkeitsentscheidungen kein Rechtsmittel kennt. Rechtskräftige Entscheidungen dürfen vollzogen werden; Art. 23 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl setzt den Justizbehörden in Deutschland hierzu sogar eine Frist von zehn Tagen. Abhilfe durch das BVerfG in Gestalt einer einstweiligen Anordnung (2 BvQ 49/24) kam zwar innerhalb weniger Stunden, aber doch zu spät, um die in Windeseile vom LKA Sachsen organisierte und mittels Hubschrauber beflügelte Übergabe an Österreich und sodann an Ungarn zu verhindern. Nun ist Maja T. in den Händen der ungarischen Justiz; eine Rücküberstellung nach Deutschland dürfte bis auf Weiteres nahezu ausgeschlossen sein – *male captus, bene detentus*.

Zwar widersprechen sich die Angaben, wer genau (Maja T. selbst? deren/dessen Anwalt?) sich in der Nacht mit welchem Wortlaut (»bei der Justiz beschweren«? »Eilantrag«?) an welche der an der Übergabe beteiligten Stellen gewandt hat. Selbst eine explizite Ankündigung, beim BVerfG den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu beantragen, hätte nach dem IRG keine Suspensivwirkung entfaltet. Doch darf es in einem Rechtsstaat wirklich darauf und auf den genauen Wortlaut einer solchen Äußerung ankommen – erst recht in einer derart ungewöhnlichen nächtlichen Eil- und Stresssituation? Es musste sich den Justizbehörden angesichts dieser kolportierten Äußerungen aufdrängen, dass alsbald das BVerfG um Eilrechtsschutz angesucht würde. Dann aber gebietet es der grundgesetzlich fundierte Respekt gegenüber dem BVerfG, die Möglichkeit effektiven verfassungsgerichtlichen Rechtsschutzes nicht durch das Schaffen von unumkehrbaren, gravierenden Fakten – wie hier durch Übergabe von Maja T. an die österreichischen und ungarischen Behörden – zu vereiteln. Das steht zwar nirgends explizit im Gesetz. Es folgt aber aus der gebotenen rechtsschutz-, ja rechtsstaatsgeleiteten Auslegung von § 32 BVerfGG, Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a i.V.m. Art. 19 Abs. 4 GG.

Diese besorgniserregende Vereitelung von verfassungsgerichtlichem Rechtsschutz sollte Anlass genug sein, das angestaubte IRG zu reformieren und insbesondere den Rechtsschutz im Auslieferungs- und Rechtshilferecht zu stärken. Dazu könnte auch zählen, ausdrücklich eine Karenzfrist zu normieren, also der verfolgten Person vor Vollzug einer Auslieferungsentscheidung noch zwei, drei Tage Zeit zu geben, um verfassungsgerichtlichen Eilrechtsschutz zu erlangen. Eigentlich sollte ein solches Zuwarten in einem Verfassungs-Rechtsstaat eine Selbstverständlichkeit sein. Dass solche Selbstverständlichkeiten aber ausweislich des Falles »Maja T.« zunehmend normierungsbedürftig sind, zeigt die Missbrauchsgefahren einer formal-engstirnigen statt grundrechts- und rechtsstaatsgeleiteten Rechtsanwendung auf – und offenbart einmal mehr die Zerbrechlichkeit des Rechtsstaats.

Prof. Dr. Dominik Brodowski, LL.M. (UPenn), Saarbrücken